

Deloitte News

April 2018, Deloitte in der Slowakei

Direkte Steuern:

- **Standpunkt des Finanzministeriums der Slowakischen Republik zur sog. „digitalen Betriebsstätte“**

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik (nachstehend kurz „Finanzministerium“) gab seine Stellungnahme zur Definition des Begriffs der festen Niederlassung (Betriebsstätte) über eine digitale Plattform ab.

- **Information zur Anrechnung der Steuerlizenz in Tabelle K des Formblattes der Körperschaftssteuererklärung für das Jahr 2017**

Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik (nachstehend kurz „Finanzdirektion“) gab die Information zur Anrechnung der Steuerlizenz auf die Körperschaftssteuer für die Steuerperiode 2017 heraus.

- **Information zur Zahlung der Einkommenssteuer aus der Steuererklärung für das Jahr 2017**

Die Finanzdirektion gab eine Information zur Zahlung der Einkommenssteuer aus der abgegebenen Steuererklärung für das Jahr 2017 heraus, in der die Kontonummern für eingehende Steuerzahlungen angegeben werden.

- **Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-398/16 und C-399/16**

Das Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-398/16 und C-399/16 betrifft die mit der Bildung einer steuerlichen Einheit verbundenen Vorteile.

- **Information zur Überweisung eines Anteils an der gezahlten Steuer einer natürlichen Person für das Jahr 2017, die eine Erklärung zur Einkommenssteuer für das Jahr 2017 abgibt**

Die Finanzdirektion gab eine Information zur Überweisung eines Anteils an der gezahlten Steuer einer natürlichen Person heraus, falls die natürliche Person eine Erklärung zur Einkommenssteuer für das Jahr 2017 abgibt.

- **Information zur Überweisung eines Anteils an der gezahlten Steuer einer natürlichen Person für das Jahr 2017, für die die Jahresabrechnung der Steuervorauszahlungen aus unselbständiger Tätigkeit vom Arbeitgeber abgewickelt wurde**

Die Finanzdirektion gab eine Information zur Überweisung eines Anteils an der gezahlten Steuer einer natürlichen Person für das Jahr 2017 heraus, für welche die Jahressteuerabrechnung für das Jahr 2017 von ihrem Arbeitgeber abgewickelt wurde.

- **Information zur Zahlung der Einkommenssteuer aus der abgegebenen Steuererklärung für das Jahr 2017**

Die Steuerektion gab eine Information zur Abwicklung der Zahlung der aus der Steuererklärung für das Jahr 2017 resultierenden Einkommenssteuer heraus.

- **Information zur Geltendmachung von Pauschalausgaben für die Steuerperiode 2017**

Die Finanzdirektion gab eine Information zur Möglichkeit der Geltendmachung und Ermittlung der Pauschalausgaben bei natürlichen Personen für die Steuerperiode 2017 heraus.

- **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-355/16 – Christian Picart – Aufschiebung der Besteuerung der nicht realisierten Wertsteigerungen im Zusammenhang mit Sitzverlegung in die Schweizerische Eidgenossenschaft bei Selbständigen**

Der Gerichtshof erließ ein Urteil in der Rechtssache in Bezug auf Aufschiebung der Besteuerung nicht realisierter Wertsteigerungen im Zusammenhang mit den wesentlichen Beteiligungen am Kapital von Gesellschaften und der Sitzverlegung aus einem EU-Mitgliedstaat in die Schweizerische Eidgenossenschaft bei Selbständigen.

- **Novelle des Arbeitsgesetzbuches, mit der das Gesetz Nr. 595/2003 Slg. über Einkommenssteuer, das Gesetz Nr. 461/2003 Slg. über Sozialversicherung und das Gesetz Nr. 580/2004 Slg. über Krankenversicherung geändert werden**

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat die Novelle des Arbeitsgesetzbuches verabschiedet, mit der das Einkommenssteuergesetz, das Gesetz über Sozialversicherung und das Gesetz über Krankenversicherung geändert werden. Die grundlegenden Änderungen betreffen die Ermittlung des Einkommens, das als Gehalt gilt, Mitarbeitervergütung für Arbeit an Wochenenden und Feiertagen und die Besteuerung dieses Arbeitereinkommens.

- **Abkommen zwischen der Slowakischen Republik und Saudi-Arabien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Einkommen und der Verhinderung der Steuerumgehung**

Die Slowakische Republik und das Königreich Saudi-Arabien unterzeichneten ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung der Steuerumgehung.

- **Abkommen zwischen der Slowakischen Republik und der Republik Albanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Einkommen und der Verhinderung der Steuerumgehung**

Die Slowakische Republik und die Republik Albanien unterzeichneten ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung der Steuerumgehung.

Indirekte Steuern:

- **Gerichtshof der Europäischen Union im Mehrwertsteuerbereich**

- ***C 533/16 Volkswagen AG – Zurückweisung des Erstattungsantrags wegen Ablauf der Verjährungsfrist***

Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach unter Umständen, in denen die Mehrwertsteuer dem Steuerpflichtigen in Rechnung gestellt und von ihm mehrere Jahre nach der Lieferung der fraglichen Gegenstände entrichtet wurde, die Inanspruchnahme des Rechts auf Erstattung der Mehrwertsteuer mit der Begründung versagt wird, dass die in dieser Regelung vorgesehene Ausschlussfrist ab dem Zeitpunkt der Lieferung zu laufen begonnen habe und vor Stellung des Erstattungsantrags abgelaufen sei.

- ***C 307/16 Stanisław Pieńkowski – Steuerbefreiungen bei der Ausfuhr der im Reisegepäck ausgeführten Gegenstände***

Die Art. 131, Art. 146 Abs. 1 Buchst. b sowie die Art. 147 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem („Mehrwertsteuerrichtlinie“) sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, nach der

im Rahmen einer Ausfuhrlieferung von Gegenständen zur Mitführung im persönlichen Gepäck von Reisenden der steuerpflichtige Verkäufer im vorangegangenen Steuerjahr einen Mindestumsatz erzielt oder einen Vertrag mit einem zur Mehrwertsteuererstattung an Reisende berechtigten Wirtschaftsteilnehmer geschlossen haben muss, entgegenstehen, sofern ihm allein durch die Nichterfüllung dieser Bedingungen die Steuerbefreiung der Lieferung endgültig verwehrt ist.

C 672/16 Imofloresmira — Investimentos Imobiliários SA - Pflicht der Berichtigung der ursprünglich abgezogenen Vorsteuer

Die Art. 167, 168, 184, 185 und 187 der Mehrwertsteuerrichtlinie sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die eine Berichtigung der ursprünglich abgezogenen Vorsteuer vorsieht, weil hinsichtlich einer Immobilie, für die das Optionsrecht in Bezug auf die Besteuerung ausgeübt wurde, davon ausgegangen wird, dass diese vom Steuerpflichtigen nicht mehr für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet wird, wenn diese Immobilie mehr als zwei Jahre lang leer stand, selbst wenn der Steuerpflichtige erwiesenermaßen versucht hat, sie während dieses Zeitraums zu verpachten.

C 387/16 Nidera BV - Herabsetzung der auf einen nicht fristgerecht erstatteten Mehrwertsteuerüberschuss geschuldeten Zinsen

Art. 183 der Mehrwertsteuerrichtlinie in Verbindung mit dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität ist dahin auszulegen, dass er der Herabsetzung der nach nationalem Recht regelmäßig auf einen nicht fristgerecht erstatteten Mehrwertsteuerüberschuss geschuldeten Zinsen entgegensteht, die wegen vom Steuerpflichtigen unabhängiger Umstände vorgenommen wird, wie etwa der Höhe des Zinsbetrags im Verhältnis zum Betrag des Mehrwertsteuerüberschusses, der Dauer der unterbliebenen Erstattung und den Gründen hierfür sowie den dem Steuerpflichtigen tatsächlich entstandenen Verlusten.

C 159/17 Întreprinderea Individuală Dobre M. Marius - Recht auf Vorsteuerabzug für die Erwerbe, die während des Zeitraums vereinnahmt wurden, in dem die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer gelöscht war.

Die Art. 167 bis 169 und 179 sowie Art. 213 Abs. 1, Art. 214 Abs. 1 und Art. 273 der Mehrwertsteuerrichtlinie sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegenstehen, nach der die Steuerverwaltung einem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug versagen kann, wenn feststeht, dass die Steuerverwaltung aufgrund der dem Steuerpflichtigen vorgeworfenen Pflichtverletzungen nicht über die Angaben verfügen konnte, die für die Feststellung erforderlich sind, dass die materiellen Anforderungen erfüllt sind, die ein Recht auf Abzug der von diesem Steuerpflichtigen entrichteten Mehrwertsteuer als Vorsteuer begründen, oder dass Letzterer betrügerisch gehandelt hat, um dieses Recht geltend machen zu können, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

Rechtsfragen:

- **Neufassung des Gesetzes über Immobilienkataster**

Die Novelle soll eine stärkere Digitalisierung des Immobilienkatasters einführen und seinen Betrieb verbessern. Zudem soll eine bessere Qualität der Immobilienregistrierung erreicht werden.

Rechnungslegung – IFRS:

- **IFRS-Übernahme von der EU**

Am 22. März 2018 übernahm die EU Änderungen an IFRS 9 Finanzinstrumente: Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung. Die Änderungen sollen bei Anwendung von IFRS 9 hinsichtlich der Klassifizierung bestimmter vorfälliger finanzieller Vermögenswerte und deren Bilanzierung nach der Anpassung Klarheit schaffen.

Die Änderungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen.

Am 28. März 2018 übernahm die EU die Interpretation von IFRIC 22 „Transaktionen in fremder Währung und im Voraus gezahlte Gegenleistungen“, die von dem IFRS Interpretations Committee entwickelt wurde, um die Bilanzierung von Geschäftsvorfällen klarzustellen, die den Erhalt oder die Zahlung von Gegenleistungen in fremder Währung beinhalten. Die Interpretation ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen.

- **Neue Publikation von Deloitte „Erlöse aus Verträgen mit Kunden – Leitlinien zu IFRS 15“**

Im März 2018 veröffentlichte Deloitte die neue englischsprachige Publikation „Erlöse aus Verträgen mit Kunden – Leitlinien zu IFRS 15“. Nachdem der neue von IASB veröffentlichte Standard in Bezug auf Erlöse bereits anzuwenden ist (auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, mit einer optionalen früheren Erstanwendung), hilft diese detaillierte Publikation den Unternehmen, Auswirkung des neuen Standards zu begutachten.

Transferpreise:

- **Vorschlag neuer Veröffentlichungsregeln, in Bezug auf die gemeinsamen Regeln für Berichterstattung (sogen. Common Reporting Standard – CRS)**

Am 9. März 2018 gab die OECD einen Vorschlag neuer Veröffentlichungsregeln für gemeinsame Standards der Berichterstattung (Common Reporting Standard – CRS) heraus.

- **Zusätzliche Leitlinien der OECD zur Gewinnallokation an Betriebsstätten**

Am 22. März 2018 gab die OECD ein Dokument heraus, das auf die Gewinnzuordnung an Betriebsstätte in Verbindung mit Aktion 7 der BEPS-Initiative eingeht.

Anderes:

- **Information des Sozialversicherungsträgers zur Begutachtung des Zustandekommens der obligatorischen Sozialversicherung und zur Ermittlung der Versicherungsbeiträge im Folgejahr aufgrund der abgegebenen Steuererklärung**

Der Sozialversicherungsträger gab auf seiner Webseite Information in Zusammenhang mit der Begutachtung des Zustandekommens der obligatorischen Sozialversicherung und der Art und Weise der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge aufgrund der abgegebenen Steuererklärung heraus.

- **Schuldner: Nach Schuldbegleichung ist auch noch der Strafzuschlag zu zahlen**

Der Sozialversicherungsträger gab eine Information und einen Hinweis für Schuldner heraus, in denen er auf die Zahlungspflicht in Bezug auf den Strafzuschlag hinweist.

- **Der Sozialversicherungsträger schließt keine Verträge der zweiten Säule der Pensionsversicherung**

Der Sozialversicherungsträger informiert auf seiner Webseite darüber, dass Verträge zum Beitritt zur zweiten Säule der Pensionsversicherung mit der entsprechenden Verwaltungsgesellschaft und nicht über den Sozialversicherungsträger zu schließen sind.

- **Bei Krankengeld aufgrund der Schutzfrist entscheidet der Tag des Versicherungsendes**

Der Sozialversicherungsträger weist darauf hin, dass der maßgebliche Zeitraum für das Krankengeld (in der Regel das dem Entstehungsgrund für Krankengeldzuerkennung vorangehende Kalenderjahr) zum Tag des Versicherungsendes und nicht zum Tag der tatsächlichen Entstehung des Krankengeldanspruchs begutachtet wird.

- **Vorläufige Information zum Vorschlag der Verfügung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik zu Beträgen der Verpflegungsbeiträge**

Der Vorschlag der Verfügung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik zu Beträgen der Verpflegungsbeiträge liegt vor. Das Ziel der vorgeschlagenen Verfügung ist die Erhöhung der Verpflegungsbeiträge für einzelne Zeitebenen als Anspruch auf Ersatz für einen Mitarbeiter auf Dienstreise, welche die Entwicklung der Preisindizes von Speisen und alkoholfreien Getränken in Verpflegungseinrichtungen berücksichtigt.

Neuigkeiten von Deloitte:

- **taxCube™**

taxCube™ ist ein spezialisiertes, von Deloitte entwickeltes Programm zur erheblichen Straffung des Prozesses der Vorbereitung von regelmäßigen und nachträglichen Mehrwertsteuererklärungen, Kontrollberichten und Sammelkontrollberichten. taxCube™ vereinfacht und automatisiert den Prozess der Vorbereitung von MwSt.-Berichten, senkt die Kosten sowie das Fehlerrisiko und verkürzt die Dauer ihrer Ausfertigung von mehreren Tagen auf wenige Stunden.

taxCube™ führt ein breites Spektrum an Kontrollen von importierten Daten durch. taxCube™ beachtet die von Ihnen verwendete IT-Umgebung, die von Ihnen angewandten Buchführungsverfahren und Methoden (das Heranziehen von Wechselkursen, die Geltendmachung von Gutschriften, die Einstellung der Steuerkennzeichen usw.). Die individuelle, „maßgeschneiderte“ Programmeinstellung für Ihr Unternehmen wird durch Experten von Deloitte durchgeführt.

Mehr Informationen finden Sie auf www.taxcube.sk.

- **MwSt-Analytik von Deloitte**

Deloitte hat ein Instrument (MwSt-Analytik) entwickelt, das eine Gesamtprüfung aller Dokumente ermöglicht, die der Umsatzsteuererklärung, der zusammenfassenden Meldung und der Mehrwertsteuer-Kontrollmeldung beigelegt sind. Als Eingabe für die MwSt-Analytik dienen ausführliche Informationen über die Buchungsbelege aus einem Buchführungssystem in Form einer Datei.

Das MwSt-Expertenteam von Deloitte hat über 70 Tests vorbereitet, die nach dem Laden einer Datei überprüfen, ob die Mehrwertsteuervorschriften korrekt eingehalten wurden und konkrete Buchungsbelege identifizieren, die diesen eventuell widersprechen könnten.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn **Ján Skorka** unter jskorka@deloittece.com.

- **Maják – eine automatisierte Lösung für die Prüfung von Geschäftspartnern**

Erfahrungen aus Steuerprüfungen bestätigen, dass als bester Schutz gegen unbewusste Einwicklung in Steuerbetrug eine frühzeitige und effektive Prävention gilt. Eine Umfrage von Deloitte hat jedoch erwiesen, dass Unternehmer in dieser Hinsicht nicht gerade umsichtig agieren. Dies war auch einer der Gründe für Deloitte, eine eigene Anwendung, Maják (Leuchtturm), zu entwickeln, die regelmäßig öffentliche Register durchsucht und umfassende Tests der eingegebenen Lieferanten und Auftraggeber abwickelt.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie bitte **Peter Takács** unter ptakacs@deloittece.com.

- **Veranstaltungen von Deloitte in der Slowakei - Mai, Juni 2018 -**
<http://kalendar.deloitte.sk/>

Mehrwertsteuer-Akademie von Deloitte 2018 – 5 Module

27. April. und 4., 11., 18., 25. Mai 2018

Bratislava, Einsteinova 23

[Jetzt registrieren](#) | [Erfahren Sie mehr](#)

- **Geplante Deloitte Webcasts in der Slowakei – Mai, Juni 2018**

Investitionsbeihilfe

16. Mai 2018

[Jetzt registrieren](#) | [Erfahren Sie mehr](#)

Auto im Betriebsvermögen

13. Juni 2018

[Jetzt registrieren](#) | [Erfahren Sie mehr](#)

- **Deloitte Legal Dbriefs**

Wir laden Sie ein, unsere Deloitte Legal Dbriefs Webcast-Serie zu erkunden.

Sie können vergangene und kommende Dbriefs unter dem folgenden Link finden:

<http://www.deloitte.com/dbriefs/deloittelegal>

- **Dbriefs**

Wir laden Sie ein, unsere Deloitte Dbriefs Webcast-Serie zu erkunden.

Sie können vergangene und kommende Dbriefs unter folgenden Links finden:

Dbriefs UK

www.ukdbriefs.com

Deloitte Europe

www.emeadbriefs.com

Global Dbriefs

<http://www2.deloitte.com/us/en/pages/dbriefs-webcasts/upcoming-webcasts.html>

Sollten Sie Fragen bezüglich der in dieser Publikation angeführten Punkte haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson von der Steuerabteilung der Deloitte oder an einen der folgenden Experten:



Partner

Larry Human
lhuman@deloitteCE.com



Partner

Martin Rybár
mrybar@deloitteCE.com



Partner

Lúbia Dumitrescu
ldumitrescu@deloitteCE.com



Slowakische Rechnungslegung und IFRS

Lúdmila Buzgová
lbuzgova@deloitteCE.com



Mehrwertsteuer und Zoll

Ján Skorka
jsorka@deloitteCE.com



Besteuerung von Gesellschaften

Jana Farkašová
jafarkasova@deloitteCE.com



Verrechnungspreise

Martin Sabol
msabol@deloitteCE.com



Korean Desk

Jin Suk Choi
jinsuchoi@deloittece.com



Besteuerung von natürlichen Personen

Katarína Povecová
kpovecova@deloitteCE.com



Rechtsabteilung

Róbert Minachin
rminachin@deloitteCE.com



Jozef Stieranka
jstieranka@deloitteCE.com



Dagmar Yoder
dyoder@deloitteCE.com

Deloitte Tax s.r.o.
Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Slowakische Republik
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222
www.deloitte.sk

Deloitte Legal s.r.o.
Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Slowakische Republik
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222

Unsere Büros

Bratislava

Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222

Žilina

Komenského 8854/19
010 01 Žilina
Tel.: +421 905 365 282
Fax: +421 910 828 333

Košice

BCT 2, Moldavská cesta 8/A
040 11 Košice
Tel.: +421 55 728 1811
Fax: +421 55 728 1827

Deloitte SK | mobilná aplikácia

Brožúry | Publikácie | Podujatia | Novinky | Videá



Der Name Deloitte ist die Bezeichnung für eines oder mehrere Unternehmen der Deloitte Touche Tohmatsu Limited, einer britischen Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, und seine Mitgliedsunternehmen, wobei jedes Unternehmen eine rechtlich separate und unabhängige Einheit ist. Detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/sk/about.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Finanz- und Rechtsberatung an Mandanten in einer ganzen Reihe von Branchen des öffentlichen und privaten Sektors. Dank einem weltweit verknüpften Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern und Gebieten bietet Deloitte seinen Mandanten Möglichkeiten auf Weltniveau und Dienstleistungen höchster Qualität in Bereichen, in denen diese mit komplexesten geschäftlichen Herausforderungen umzugehen haben. „Making an impact that matters“ – für zirka 245.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

© 2018 Deloitte in der Slowakei